

Ausgabe 02/2011

STEUERSPARCHECKLISTE 2011

Steuertipps für alle Steuerpflichtige

■ **Sonderausgaben bis maximal € 2.920 (Topf-Sonderausgaben) noch 2011 bezahlen**

Durch das Vorziehen von Sonderausgaben kann das steuerpflichtige Einkommen vermindert werden. Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich der Sonderausgabenhöchstbetrag von € 2.920 auf € 5.840 und ab drei Kinder um weitere € 1.460. Ein Alleinverdiener mit drei Kindern kann daher maximal € 7.300 als Topfsonderausgaben geltend machen. In diese Grenze fallen allerdings auch die Ausgaben für Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen sowie die Ausgaben für Wohnraumsanierung. Allerdings wirken sich die Topfsonderausgaben nur zu einem Viertel steuermindernd aus. Ab einem Einkommen von € 36.400 vermindert sich auch dieser Betrag kontinuierlich bis zu einem Einkommen von € 60.000, ab dem lediglich die Sonderausgabenpauschale in Höhe von € 60 zusteht.

■ **Sonderausgaben ohne Höchstbetrag**

Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem „Sonderausgabentopf“, sind etwa Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung absetzbar.

■ **Renten, Steuerberatungskosten und Kirchenbeitrag**

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind weiterhin bestimmte Renten (z.B. Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen, vom Erben zu bezahlende Rentenlegat) sowie Steuerberatungskosten. Kirchenbeiträge sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von € 200 begrenzt. Ab 2012 wird der Höchstbetrag auf € 400 erhöht. **TIPP:** Wenn sie daher jährlich z.B. € 300 p.a. Kirchenbeitrag bezahlen, sollten sie zwecks steuerlicher Optimierung heuer nur € 200 und 2012 dafür € 400 entrichten.

■ **Spenden als Sonderausgaben**

Die steuerliche Absetzbarkeit von Privatspenden an bestimmte begünstigte Organisationen (insbesondere an Forschungseinrichtungen und der Erwachsenenbildung dienende Lehreinrichtungen, die in einer vom BMF veröffentlichten Liste aufscheinen, weiters an Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt etc) ist nicht mit einem Absolutbetrag, sondern mit 10 % des Vorjahreseinkommens begrenzt. Bereits im Betriebsvermögen abgesetzte Spenden (= bis zu 10 % des Vorjahreseinkommens; siehe oben) kürzen den Rahmen der als Sonderausgaben (= bis zu 10 % des Vorjahreseinkommens) absetzbaren Spenden.

Seit 2009 können auch private Spenden an Vereine oder Einrichtungen, die selbst mildtätige Zwecke verfolgen bzw. Entwicklungs- bzw. Katastrophenhilfe betreiben, als Sonderausgabe von der Steuer abgesetzt werden. Diese begünstigten Spendenempfänger müssen sich ebenfalls beim Finanzamt registrieren und werden auf der Homepage des BMF veröffentlicht. Auch diese Spenden sind mit 10 % des Einkommens des unmittelbar vorangegangenen Jahres begrenzt, können aber zusätzlich zu den bereits als Betriebsausgaben abgesetzten gleichartigen Spenden geltend gemacht werden. Bei Unternehmen werden auch Sachspenden anerkannt, bei Privaten hingegen nur Geldspenden.

■ **Außergewöhnliche Belastungen noch 2011 bezahlen**

Außergewöhnliche Ausgaben z.B. für Krankheiten und Behinderungen (Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung), für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte können, soweit sie von der Versicherung nicht ersetzt werden, im Jahr der Bezahlung steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Steuerwirksam werden solche Ausgaben jedoch erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen Selbstbehalt (der maximal 12 % des Einkommens beträgt) übersteigen. Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (z.B. in Zusammenhang mit Behinderungen, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.

■ **Kinderbetreuungskosten steuerlich absetzbar**

Betreuungskosten für Kinder bis zum zehnten Lebensjahr können als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt bis zu einem Betrag von € 2.300 pro Kind und Jahr steuerlich abgesetzt werden. Die Betreuung muss in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (z.B. Kindergarten, Hort) erfolgen oder von einer pädagogisch qualifizierten Person durchgeführt werden. Absetzbar sind nicht nur die unmittelbaren Betreuungskosten, sondern auch Verpflegungskosten, Bastelgeld, Kosten für Kurse, bei denen die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen oder die sportliche Betätigung im Mittelpunkt steht. Weiters können sämtliche Kosten für die Ferienbetreuung 2011 unter pädagogisch qualifizierter Betreuung nach einem aktuellen BMF-Erlass steuerlich geltend gemacht werden. Weiterhin nicht abzugsfähig bleiben das Schulgeld und Kosten für den Nachhilfeunterricht. Die Berücksichtigung einer Haushaltsersparnis kann aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen unterbleiben.

Steuertipps für Arbeitnehmer

■ **Werbungskosten noch vor Jahresende bezahlen**

Die Ausgaben, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der nichtselbstständigen Tätigkeit stehen, müssen unbedingt noch vor dem 31.12.2011 entrichtet werden, um 2011 von der Steuer abgesetzt werden zu können. Denken sie in diesem Bereich insbesondere an Fortbildungskosten (Seminare, Schulungen, etc samt alle Kosten wie Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand), Familienheimfahrten, Fachliteratur, Mitgliedsbeiträge, Telefonspesen etc. Werbungskosten sind entsprechend nachzuweisen (Rechnungen, Fahrtenbuch) und nur zu berücksichtigen, sofern sie insgesamt die Werbungskostenpauschale in Höhe von € 132 übersteigen.

■ **Arbeitnehmerveranlagung 2006 bis 31.12.2011 möglich**

Neben der Pflichtveranlagung (bei nicht lohnsteuerpflichtigen Einkünften, die den Freibetrag von € 730 p.a. übersteigen; bei Bezug von zwei Lohnzetteln; wenn der Lohnsteuerfreibetrag vorab beantragt wurde), gibt es auch die Antragsveranlagung, aus der eine Steuergutschrift zu erwarten ist. Dieser Antrag kann innerhalb von 5 Jahren gestellt werden, demnach läuft die Frist für das Jahr 2006 am 31.12.2011 ab. Im Zuge der Antragsveranlagung können Werbungskosten, Sonderausgaben außergewöhnliche Belastungen etc geltend gemacht werden, die im Rahmen des Freibetragsbescheids noch nicht berücksichtigt wurden. Weitere Gründe für eine Arbeitnehmerveranlagung sind z.B. der Anspruch auf Negativsteuer bei geringen Bezügen, der unterjährige Wechsel des Arbeitgebers oder die Nichtberücksichtigung des Pendlerpauschales bzw. zu Unrecht einbehaltene Lohnsteuer.

■ **Rückerstattung von Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen bei Mehrfachversicherung**

Wurden im Jahr 2008 aufgrund einer Mehrfachversicherung über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Beiträge gezahlt, ist ein Antrag auf Rückzahlung der Krankenversicherungs- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge bis 31.12.2011 möglich. Die Rückerstattung der Pensionsbeiträge ist an keine besondere Frist gebunden. Rückerstattete Beträge sind im Jahr der Rücküberweisung grundsätzlich einkommensteuerpflichtig.

Steuertipps für Arbeitgeber und Mitarbeiter

■ **Steuerfreie Weihnachtsgeschenke an Dienstnehmer**

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (z.B. Warengutscheine, Goldmünzen). Eine Umsatzsteuerpflicht ist grundsätzlich gegeben, nur dann nicht, wenn es sich um Geschenke in Gutscheinform handelt. Reine Annehmlichkeiten und Aufmerksamkeiten sind nicht umsatzsteuerpflichtig. Weiters besteht Steuerfreiheit auch für Betriebsveranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeiern), wenn der Betrag von € 365 p.a. und Arbeitnehmer nicht überschritten wird.

■ **Bildungsfreibetrag und Bildungsprämie**

Bei innerbetrieblicher Aus- und Fortbildung von Dienstnehmern können 20 % der Aufwendungen als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Zusätzlich steht ein Bildungsfreibetrag von 20 % der externen Bildungskosten für Dienstnehmer (Kurs- und Seminargebühren, Skripten, nicht jedoch Kosten für Verpflegung und Unterbringung) zur Verfügung. Alternativ zum Bildungsfreibetrag gibt es eine Bildungsprämie in Höhe von 6 %.

Steuertipps für Unternehmer

■ Antrag auf Gruppenbesteuerung stellen

Bei Kapitalgesellschaften kann durch Bildung einer Unternehmensgruppe die Möglichkeit geschaffen werden, Gewinne und Verluste (auch ausländische) der einbezogenen Gesellschaften auszugleichen. Dies führt mitunter zu erheblichen positiven Steuereffekten. Voraussetzung ist die geforderte finanzielle Verbindung (Kapitalbeteiligung von mehr als 50 % und Mehrheit der Stimmrechte) seit Beginn des Wirtschaftsjahres sowie ein entsprechend beim Finanzamt eingebrachter Gruppenantrag. Bei allen Kapitalgesellschaften, die das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr haben (d.h. Bilanzstichtag 31.12.) ist der Gruppenantrag bis spätestens 31.12.2011 einzubringen, damit er noch Wirkung für die Veranlagung 2011 entfaltet.

■ Gewinnfreibetrag

Ab der Veranlagung 2010 wurde der bisherige Freibetrag für investierte Gewinne durch den Gewinnfreibetrag (GFB) ersetzt. Er steht allen natürlichen Personen und Mitunternehmern (OG, KG) bei betrieblichen Einkünften (unabhängig von der Gewinnermittlungsart) zu und beträgt bis zu 13 % des Gewinnes, maximal € 100.000 pro Jahr (der Maximalbetrag wird bei einem Gewinn von € 769.231 erreicht). Bis zu einem Gewinn von € 30.000 steht der GFB jedem Steuerpflichtigen automatisch zu, liegt der Gewinn darüber, steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender (investitionsbedingter) GFB nur zu, wenn der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte Investitionen getätigt hat. Diese können sein: abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren (z.B. Betriebs- und Geschäftsausstattung, EDV, Gebäudeinvestitionen mit Baubeginn nach dem 31.12.2008) oder bestimmte Wertpapiere. Nicht geeignet sind alle nicht abnutzbaren Wirtschaftsgüter (z.B. Grund und Boden), unkörperliche Wirtschaftsgüter (z.B. Rechte, Patente), geringwertige Wirtschaftsgüter, gebrauchte Wirtschaftsgüter und Beteiligungen.

■ Forschungsförderung - Forschungsprämie

Die Forschungsförderung im Jahr 2011 wurde gegenüber den Vorjahren vereinfacht, da es nur noch eine Forschungsprämie von 10 %, jedoch keine verschiedenen Forschungsfreibeträge mehr gibt. Die Forschungsprämie ist als Steuergutschrift konzipiert und wirkt daher in Gewinn- als auch in Verlustjahren. Außerdem sind die Forschungsaufwendungen unabhängig von der Inanspruchnahme der Forschungsprämie steuerlich abzugsfähig. Die für die Prämie relevanten Forschungsaufwendungen können Personal- und Materialaufwendungen für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, Gemeinkosten, Finanzierungsaufwendungen und unmittelbar der Forschung und Entwicklung dienende Investitionen umfassen. Die Forschungsprämie ist für die Eigenforschung (muss im Inland erfolgen) wertmäßig nicht gedeckelt. Im Gegensatz dazu ist die Bemessungsgrundlage für Auftragsforschung (muss sich um einen inländischen Auftragnehmer handeln) beim Auftraggeber mit € 100.000 begrenzt.

■ Spenden als Betriebsausgaben

Spenden aus dem Betriebsvermögen an begünstigte Institutionen (die in einer vom BMF veröffentlichten Liste aufscheinen) sind bis maximal 10 % des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres steuerlich absetzbar. Um diese steuerliche Vergüns-

tigung nützen zu können, müssen die Spenden bis spätestens 31.12.2011 getätigt werden. Zusätzlich können Spenden für mildtätige Zwecke, für Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit sowie der internationalen Katastrophenhilfe steuerlich abgesetzt werden. Die vorgenannten Spenden können zum Teil alternativ bzw. zusätzlich auch im Privatbereich als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Steuerlich absetzbar sind auch Sponsorenbeiträge an diverse gemeinnützige, kulturelle, sportliche und ähnliche Institutionen (Oper, Museen, Sportvereine etc), wenn damit eine angemessene Gegenleistung in Form von Werbeleistungen verbunden ist.

■ **Aufbewahrungspflichten**

Mit 31.12.2011 endet grundsätzlich die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Geschäftsunterlagen des Jahres 2004. Zu beachten ist jedoch, dass Unterlagen, welche für ein anhängiges Abgaben- oder sonstiges behördliches/gerichtliches Verfahren von Bedeutung sind, bis zur Beendigung dieser Verfahren aufzubewahren sind. Die Unterlagen für Grundstücke bei Vorsteuerrückerstattung sind 12 Jahre lang aufzubewahren. Dienen Grundstücke nicht ausschließlich unternehmerischen Zwecken und wurde für den nicht-unternehmerischen Bereich ein Vorsteuerabzug in Anspruch genommen, verlängert sich die Aufbewahrungspflicht auf 22 Jahre.

■ **Umsatzgrenze Kleinunternehmer**

Unternehmer mit einem Jahres-Nettoumsatz von bis zu € 30.000 sind umsatzsteuerlich Kleinunternehmer und damit von der Umsatzsteuer befreit. Je nach anzuwendenden Umsatzsteuersatz entspricht dies einem Bruttoumsatz (inkl. USt) von € 33.000 (bei nur 10%-igen Umsätzen) bis € 36.000 (bei nur 20%-igen Umsätzen). Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Allerdings geht die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs für alle mit diesen Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben verloren. **TIPP:** In vielen Fällen kann es sinnvoll sein, auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer zu verzichten, um in den Genuss des Vorsteuerabzugs zu kommen. Der Verzicht wird besonders dann nicht allzu schwer sein, wenn die Kunden überwiegend vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer sind. Zu beachten ist jedoch, dass der Verzicht den Unternehmer fünf Jahre bindet.

■ **Vorgezogene Investitionen (Halbjahresabschreibung) bzw. Zeitpunkt der Vorauszahlung/Vereinnahmung bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern**

Für Investitionen, die nach dem 30.06.2011 getätigt werden, kann unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt für die zweite Jahreshälfte eine halbe Jahresabschreibung abgesetzt werden. Das Vorziehen von Investitionen in das Jahr 2011 kann daher Steuervorteile bringen. Geringwertige Wirtschaftsgüter (max. € 400) können sofort zur Gänze abgesetzt werden.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner, die grundsätzlich dem Zu- und Abflussprinzip unterliegen, können durch Anwendung dieses Prinzips durch Verschieben von Einnahmen bzw. Vorausziehen von Ausgaben eine temporäre Verlagerung der Steuerpflicht erzielen. Für bestimmte Ausgaben (z.B. Beratungs-, Miet-, Vertriebs-, Verwaltungs-, Zinskosten etc) ist allerdings lediglich eine einjährige Vorauszahlung steuerlich abzugsfähig! Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen oder Ausgaben, die zum Jahresende fällig werden, sind darüber hinaus jenem Kalenderjahr zuzurechnen, zu dem sie wirtschaftlich gehören, wenn sie innerhalb von 15 Tagen vor oder nach dem 31.12. bewirkt werden.

■ **GSVG-Befreiung**

Kleinstunternehmer (Jahresumsatz unter € 30.000, Einkünfte unter € 4.488,24) können eine GSVG-Befreiung für 2011 bis 31.12.2011 beantragen. Berechtig sind Jungunternehmer (max. 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren), Personen ab 60 bzw. über 57 Jahre, wenn die genannten Grenzen in den letzten 5 Jahren nicht überschritten wurden.

■ **Antrag auf Energieabgabenvergütung für 2006 stellen**

Energieintensive Betriebe (dazu zählen bis 31.12.2010 auch Dienstleistungsunternehmen wie z.B. Hotels, Gasthäuser) können sich auf Antrag die bezahlten Energieabgaben rückerstatten lassen, wenn diese 0,5 % des Nettoproduktionswertes (unter Berücksichtigung bestimmter Selbstbehalte) übersteigen. Der Antrag muss spätestens 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist, beim zuständigen Finanzamt eingebracht werden (Formular ENAV 1). Ab dem Jahr 2011 ist die Energieabgabenvergütung vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes nur mehr für Produktionsbetriebe möglich, wobei nur jene Energieträger begünstigt sind, die unmittelbar für den Produktionsprozess verwendet werden.

K & E Wirtschaftstreuhand GmbH

Dr. Hannes Greimer

Dr. Erwin Unger

Dieser Newsletter bietet aktuelle Hinweise, für deren Inhalt trotz gewissenhafter Erstellung, schon wegen der Kürze der Darstellung, keine Haftung übernommen werden kann. Bezüglich der Anwendbarkeit auf spezifische Einzelfälle sollte in jedem Fall fachkundiger Rat von unseren Sachbearbeitern eingeholt werden.